

Hinweise zum Antrag „Feststellung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat“

Bitte berücksichtigen Sie, daß die Annahme Ihres Antrages, dessen Bearbeitung sowie die anschließende Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises zu 100 % auf ehrenamtlicher Basis geschieht. Die Wahlkommission ist weder ein Dienstleistungsunternehmen noch ein Pendant zu einer „B R D - Behörde“ mit gut entlohnten, vollberuflichen Schein-Beamten. Die Wahlkommission ist vielmehr eine Gemeinschaft, deren Mitglieder alle zusammen einen Weg aus dem Notstand gehen. Jeder Antragsteller ist daher dazu eingeladen, sich zum Beisitzer der Wahlkommission berufen zu lassen und sich als Prüfer zu beteiligen, um den Notstand gemeinsam schneller zu beenden. So wird aus einem „Wir für Euch“ ein „Wir für uns Alle“.

Wir alle sind daher darauf angewiesen, daß jeder einzelne Antrag so korrekt und vollständig wie möglich gemacht wird, um die Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

0. Grundsätzliches

- Bitte nicht mehr als die benötigten Unterlagen und Dokumente einreichen
- Unterlagen nicht tackern
- Bestenfalls alle Seiten im Format Din A4 einreichen (andere Formate wie A5 oder A3 vermeiden)

1. Antrag

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt ausschließlich bei Abgabe

- 1) des vollständig ausgefüllten und autographierten **Antrags** mit Lichtbild
- 2) der ausgefüllten und autographierten **Erklärung des Antragstellers**
- 3) der ausgefüllten **Herleitung der Abstammung** (siehe Punkt 3 und 4)
- 4) der vollständigen **Dokumente zum Nachweis** der Abstammung (siehe Punkt 2 und 3)
- 5) der Kopie eines aktuellen **Ausweisdokumentes**

2. Vorlage der Originale

Für die Bearbeitung des Antrags und den Prüfprozess benötigt die Wahlkommission nur Kopien der Dokumente.

Der Staatsangehörigkeitsausweis kann jedoch nur ausgehändigt werden, wenn die Wahlkommission diese Kopien mit den originalen Dokumenten und Urkunden abgleichen konnte. Diese Originalprüfung kann zu Beginn bei Antragsabgabe oder zum Schluss bei der Abholung des Staatsangehörigkeitsausweises gemacht werden.

3. Nachweise zur Abstammung

Damit Sie einen Überblick bekommen, welche Nachweise für Geburt und Heirat benötigt werden, leiten Sie Ihre Abstammung bis vor 1913 ab, indem Sie das Formblatt „Herleitung der Abstammung“ ausfüllen. Daraus erkennen Sie, von welchem Ahnen Sie Nachweise erbringen müssen. Antragstellerinnen, die verheiratet, geschieden oder verwitwet sind, beachten bitte zusätzlich Punkt 4.

Folgende Dokumente zum Nachweis der Abstammung werden für den Prüfprozess als **Kopie** benötigt (bitte in zeitlicher Reihenfolge ordnen):

- Auszug aus dem Geburtsregister vom Antragsteller
 - Erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes
 - Im Falle der Verweigerung, ersatzweise Geburtsurkunde beilegen
Wichtiger Hinweis: Zu beachten ist, daß die Urkunde Angaben zu den Eltern enthält. Die sogenannte „kleine Geburtsurkunde“ reicht nicht aus.

- Auszug aus dem Geburtsregister der Ahnen bis vor 1913
 - Erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes des jeweiligen Ahnens
 - Ableitung erfolgt bei ehelicher Geburt über den Vater, bei unehelicher Geburt über die Mutter usw.
Wichtiger Hinweis: Haben die Eltern nach der Geburt geheiratet oder wurde durch den Standesbeamten für das Kind ein Hinweis auf eine Legitimation eingetragen, so gilt das Kind nicht mehr als unehelich und es ist über den Vater abzuleiten.
 - Falls bei den Ahnen keine Geburtsregisterauszüge oder -urkunde(n) zu beschaffen sind, bitte Sterbeurkunde(n) oder Heiratsurkunde(n) beifügen.

- Heiratsregisterauszüge der Ahnen

4. Ableitung für Frauen, die eine Ehe geschlossen haben (verheiratet, geschieden, verwitwet)

Ein Frau verliert durch Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit und erwirbt die des Ehemannes (vgl. RuStAG 1913, § 17.6) Diese Staatsangehörigkeit behält sie auch nach einer Scheidung und nach dem Tod des Ehemannes. Daher muss sie die Ableitung über ihren letzten Ehemann vornehmen und wählt im Kopfbereich der „Herleitung der Abstammung“ den 4. Punkt: *„letzter Ehemann der verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Antragstellerin“*. Somit bezieht sich die Herleitung nicht auf sie selbst, sondern auf ihren letzten Ehemann, von dem sie die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Außerdem ist das Zusatzformular „Herleitung der Abstammung (E)“, abzugeben, welches Angaben zu allen Eheschließungen enthält. Hierfür sind die entsprechenden standesamtlichen Nachweise über Eheschließungen und Scheidungen mit einzureichen. (Bei Scheidungen einen standesamtlichen Nachweis vorlegen)

Die Wahlkommission bietet allen Frauen die Möglichkeit, auch eine Prüfung der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt ihrer Geburt vornehmen zu lassen. Dieser Wunsch kann auf Seite 2 des Antrags im oberen Abschnitt zum Ausdruck gebracht werden. Es ist dann eine weitere „Herleitung der Abstammung“ mit den dazu gehörigen Unterlagen einzureichen, welche sich auf die Antragstellerin selbst bezieht. Im Kopfbereich des Formulars bitte dann den 3. Punkt *„Antragstellerin (weiblich und verheiratet, geschieden oder verwitwet)“* wählen. Diese Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt hat zwar nach einer Eheschließung keine rechtliche Gültigkeit mehr, aber aus ihr erwachsen besondere rechtliche Möglichkeiten. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Unterlagen des (Ex-)Ehemannes nicht zu beschaffen sind.

5. Ermittlung der Gemeinde und des Bundesstaats im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918 (SDR 1918)

Sowohl für Ihre Wohnsitzgemeinde wie auch für die Geburtsorte der Ahnen müssen Sie die Gemeinden dem korrekten Bundesstaat im Staatlichen Deutschen Recht 1918 (SDR 1918) gemäß RuStAG 1913 in Verbindung mit Art. 1 der Reichsverfassung 1871 zuordnen. Für die Einordnung finden Sie auf folgender Seite ein geeignetes Nachschlagewerk, in welchem Sie Ihre Gemeinde recherchieren können:

http://www.gemeindeverzeichnis.de/gem1900/abc/abc.htm?abc_2.htm